

# RS OGH 2003/6/24 4Ob73/03v, 3Ob234/04i, 10Ob23/04m, 9Ob62/04i, 7Ob190/04y, 7Ob222/04d, 2Ob98/03f, 1O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.2003

## Norm

KSchG §6 Abs1 Z5

## Rechtssatz

Die Zinsanpassungsklausel, wonach eine Bank berechtigt ist, den vereinbarten Zinssatz in einem angemessenen Ausmaß abzuändern, wenn sich das Zinsniveau für Einlagen oder auf dem Geldmarkt oder Kapitalmarkt verändert, beziehungsweise kreditpolitischen oder währungspolitische Maßnahmen Änderungen auf dem Kreditmarkt bewirken, ist mangels ausreichender Bestimmtheit ungültig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 73/03v

Entscheidungstext OGH 24.06.2003 4 Ob 73/03v

Veröff: SZ 2003/73

- 3 Ob 234/04i

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 234/04i

Beisatz: Gültigkeitserfordernis des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ist, dass die für die Erhöhung maßgebenden Umstände im Vertrag klar umschrieben werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn der maßgebliche Sachverhalt hinreichend deutlich, eindeutig und unmissverständlich - und nicht nur nach Art einer Generalklausel - beschrieben wird; dazu kommt weiters, dass bei Bezugnahme auf verschiedene Umstände deren Verhältnis zueinander (kumulative oder alternative Verwirklichung als Abänderungserfordernis) festzulegen ist. Die Bestimmung ist nur dann wirksam, wenn sie (bei einer Betrachtung ex ante) hinreichend deutlich erkennen lässt, innerhalb welcher Grenzen die Zinsenveränderung vorgenommen werden darf (so schon 4 Ob 73/03v). (T1)

Veröff: SZ 2005/10

- 10 Ob 23/04m

Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 Ob 23/04m

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Das Erfordernis einer klaren Umschreibung der zur Zinserhöhung berechtigenden Umstände war auch schon vor der KSchG Novelle 1997 angeordnet. Eine Klausel, die eine Erhöhung des Zinssatzes in das bloße „Ermessen“ des Kreditgebers („in einem angemessenen Ausmaß“) stellte, war - bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt - erkennbar gesetzwidrig, weil durch das Gesetz gerade eine solche (rein)

subjektive Komponente ausgeschlossen werden sollte. Die Verwendung von Klauseln, die dem Bestimmtheitsgebot nicht entsprachen, stellte daher unter Berücksichtigung der bereits damals bestehenden Gesetzeslage, Rechtsprechung und Lehre ein objektiv sorgloses und schulhaftes Verhalten dar. (T2)

Veröff: SZ 2005/46

- 9 Ob 62/04i

Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 Ob 62/04i

Auch; Beis wie T1

- 7 Ob 190/04y

Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 190/04y

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: § 6 KSchG idF vor der KSchG-Novelle 1997. (T3)

- 7 Ob 222/04d

Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 222/04d

Beisatz: Hier: § 6 KSchG idF vor der KSchG-Novelle 1997. (T4)

- 2 Ob 98/03f

Entscheidungstext OGH 11.08.2005 2 Ob 98/03f

Auch; Beis wie T4

- 1 Ob 68/05i

Entscheidungstext OGH 09.11.2005 1 Ob 68/05i

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Kreditvertragsklausel: „Der vereinbarte Zinssatz gilt vorbehaltlich gleichbleibender Geld- und Kapitalmarktverhältnisse“ verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG (aF) und ist daher mangels Bestimmtheit der zur Abänderung berechtigenden maßgebenden Umstände unwirksam. (T5)

- 7 Ob 204/05h

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 7 Ob 204/05h

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Die in einer Zinsenklausel alternativ vorgesehenen Umständen „Erhöhungen des gewichteten durchschnittlichen Nominalzinssatzes, der während des letzten abgeschlossenen Kalendervierteljahres im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten auf Schilling lautenden Anleihen“ und „Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist“ entsprechen nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit. (T6)

- 6 Ob 172/05w

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 172/05w

- 10 Ob 145/05d

Entscheidungstext OGH 13.06.2006 10 Ob 145/05d

Vgl aber; Beisatz: Keine analoge Anwendung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG auf einen Unternehmerekredit. (T7)

- 4 Ob 227/06w

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w

Ähnlich; Beis ähnlich wie T1 nur: Der Gestaltungsspielraum des Unternehmers muss daher im Vertrag klar umschrieben sein. Das ist nur dann der Fall, wenn der maßgebliche Sachverhalt hinreichend deutlich, eindeutig und unmissverständlich beschrieben wird; bei Bezugnahme auf verschiedene Umstände muss deren Verhältnis zueinander (kumulative oder alternative Verwirklichung als Abänderungserfordernis) festgelegt sein. (T8)

Beisatz: Hier: Entgeltanpassungsklausel in AGB eines Mobiltelefonnetzbetreibers. (T9)

Veröff: SZ 2007/38

- 1 Ob 83/07y

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 83/07y

Vgl auch; Beisatz: War nach dem tatsächlichen Parteiwillen beider Parteien ein Fixzinssatz vereinbart, so ist dieser dem Kreditvertrag zu Grunde zu legen, auch wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend eine Zinsanpassungsklausel enthalten ist. Eine mit dem hypothetischen Parteiwillen redlicher Vertragsparteien zu füllende Vertragslücke liegt daher nicht vor. Die allenfalls gesetzwidrige Klausel entfiel mangels Regelungsbedarfs zur Gänze. (T10)

- 7 Ob 206/15t

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 206/15t

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T8

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117774

**Im RIS seit**

24.07.2003

**Zuletzt aktualisiert am**

01.04.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)